

Forschungsstipendien für Wissenschaftlerinnen auf dem Karriereweg

Im Rahmen des Bayerischen Programms zur Realisierung der Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre

Ausschreibung und Förderrichtlinien 2025

Zur Realisierung der Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre stellt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst voraussichtlich auch 2025 Finanzmittel für das „Programm zur Realisierung der Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre“ zur Verfügung. Die Gelder dienen der Förderung von hochqualifizierten Wissenschaftlerinnen auf dem Weg zur Professur und sind für den Lebensunterhalt der Wissenschaftlerin zu verwenden. Die Höhe der Stipendiansätze und die grundsätzlichen Förderrichtlinien sind durch die Landeskonzferenz der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an bayerischen Hochschulen festgelegt.

Die UR vergibt auf dieser Basis unter Federführung der Universitätsgleichstellungsbeauftragten für Frauen in Wissenschaft und Kunst Stipendien in voller Höhe des ihr vom Land Bayern zugewiesenen Fördervolumens.

Richtlinien für Habilitationsstipendien 2025

Stipendienhöhe:	2.800,- Euro pro Monat
Kinderzulage:	Für Kinder unter 12 Jahren gibt es 300€ für das erste und 100€ für jedes weitere Kind pro Monat.
Laufzeit:	max. 12 Monate, max. bis zum Abschluss des Habilitationsverfahrens

Das Stipendium dient der Förderung einer Habilitation an der UR.

1. Voraussetzungen

- Annahme als Habilitandin an der UR
- Dauer der Promotion max. 4 Jahre¹
- Die Stipendiatinnen sind grundsätzlich zu zwei SWS Lehre pro Semester verpflichtet
- Lebensmittelpunkt in Deutschland bzw. spätestens zum Zeitpunkt des Förderbeginns

¹ Ausnahmen sind bei der Übernahme von Aufgaben in der Lehre oder akademischen Selbstverwaltung, der Notwendigkeit der Finanzierung der Promotion durch universitätsexterne Tätigkeiten, wegen gesundheitlicher Einschränkungen, Care-Aufgaben sowie aufgrund der Folgen der Corona-Pandemie möglich. Bei Kindern unter 12 Jahren, die im Zeitraum der Qualifikation im Haushalt der Antragstellerin leben, werden ohne Rücksicht auf tatsächlich in Anspruch genommene Mutterschutz- und Elternzeiten zwei Jahre Familienzeit ergänzend pro Kind angerechnet.

2. Antrags- und Vergabeverfahren

2.1 Antragsunterlagen

Der Antrag sowie alle Unterlagen können auch in englischer Sprache vorgelegt werden.

- Antragsformular: <https://go.ur.de/baychancen-online>
- Tabellarischer Lebenslauf mit Hinweis auf etwaige Verzögerungen bei der wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere der Promotion
- Publikationsverzeichnis (je nach Fach ggf. mit Aufteilung in Erst- und Letztautorinnenschaft und Co-Autorinnenschaften), ggf. ergänzend Verzeichnis von Vorträgen.
- Projektbeschreibung (Thema, Aufgabenstellung und Ziel, Untersuchungsmethoden, Vorarbeiten, inhaltliches und zeitliches Arbeitsprogramm für den beantragten Förderzeitraum) sowie Situierung des Stipendiums im Gesamtkarriereplan auf dem Weg zur Professur (max. 5 Seiten)
- Kopien aller bisherigen Hochschulzeugnisse (bei Zeugnissen, die nicht in englischer oder deutscher Sprache vorliegen, ist eine beglaubigte Übersetzung erforderlich)
- Kopie der Promotionsurkunde oder ein Bestätigungsschreiben, welches das positive Bestehen der letzten mündlichen Promotionsleistung belegt
- Bestätigung der Fakultät über die Annahme als Habilitandin
- Kopie der Habilitationsvereinbarung
- Gutachten einer/eines universitätsinternen Fachmentor:in im Habilitationsverfahren
 - Inhalt: kurze Darstellung des Forschungsprojekts und der Situierung des Stipendiums im Gesamtkarriereplan der Antragstellerin
 - In Anträgen auf Habilitationsanschub-Förderungen muss das Gutachten eine nachvollziehbare Planung der Anschlussfinanzierung des wissenschaftlichen Projekts enthalten.
 - Im Rahmen von fakultätsübergreifenden Forschungsprojekten muss im Gutachten die Zuordnung des Projektes zu einer Fakultät genannt sein.
 - Das Gutachten darf nur von einer/einem Hochschullehrer:in nach Art. 2 Abs. 3 BayHSchPG verfasst werden.
 - Das Gutachten muss direkt an die Koordinationsstelle Chancengleichheit versandt werden: **chancengleichheit@ur.de**
- ein weiteres Gutachten einer/eines Hochschullehrer:in
- ggf. Kopie/n der Geburtsurkunde/n des/r Kindes/r
- ggf. bei Kindern unter zwei Jahren Nachweis der Kinderbetreuung/Teilzeittätigkeit/ Elternzeit des anderen Elternteils

2.2 Antragsweg

- Der vollständige, an die Universitätsgleichstellungsbeauftragte für Frauen in Wissenschaft und Kunst adressierte Antrag ist fristgerecht per Email an **chancengleichheit@ur.de** sowie in CC an die/den jeweilige:n Fakultätsgleichstellungsbeauftragte:n für Frauen in Wissenschaft und Kunst **in einer zusammenhängenden pdf-Datei** einzureichen.
- Nach Begutachtung durch die fakultätsinterne Kommission leiten die Fakultätsgleichstellungsbeauftragten Wiss./Kunst die begründete Reihung der Kandidatinnen **bis spätestens drei Wochen nach dem Antragstermin (22. Oktober 2024)** an die Koordinationsstelle Chancengleichheit weiter.
- Danach entscheidet die zentrale Vergabekommission zeitnah über alle Anträge; die Antragstellerinnen werden anschließend per Email über die Entscheidung informiert. Die jeweiligen Fakultätsgleichstellungsbeauftragten Wiss./Kunst bekommen die Email in CC.
- Der rechtsverbindliche offizielle Förderbescheid ergeht im Auftrag der Universitätsleitung durch Referat II/7 der Verwaltung der UR.

2.3 Auswahlverfahren

2.3.1 Auswahlkriterien

Vorrangiges Auswahlkriterium ist die im Antrag und den Fachgutachten dokumentierte wissenschaftliche Leistung der Wissenschaftlerin auf dem Qualifizierungsweg und damit ihre Befähigung für eine Professur sowie die Prognose, dass der Weg zur Professur von ihr besritten werden kann.

Da die bayerische Staatsregierung mit diesem Programm die Chancengleichheit von Frauen in Forschung und Lehre insbesondere auch im MINT-Bereich realisieren möchte, werden im zentralen Auswahlverfahren Bewerberinnen aus dem MINT-Bereich bei gleicher Befähigung und fachlicher Qualifikation bevorzugt, auch unter Berücksichtigung der Verteilung von Studierenden, Promovierenden, Postdocs sowie Habilitierenden der jeweiligen Fakultät.

2.3.2 Fakultätsinterne Vergabekommission

Ein fakultätsinternes Vergabegremium unter Leitung der/des Fakultäts-gleichstellungsbeauftragten für Frauen in Wissenschaft und Kunst gibt ein Votum zur fachlichen Qualität des Antrags ab. Das Vergabegremium besteht außer der/dem Fakultätsgleichstellungsbeauftragten für Frauen in Wissenschaft und Kunst und den Stellvertretungen in der Regel aus der/dem Dekan:in, der/dem Forschungsdekan:in und ggf. weiteren Fachvertreterinnen und -vertretern.

Die Anträge sind – gesondert nach Stipendienart – in Hinsicht auf die Auswahlkriterien zu reihen. Diese Reihungen der Fakultät sind kurz zu begründen. Das zentrale Vergabegremium ist nicht an diese Reihung gebunden.

2.3.3 Zentrale Vergabekommission

Über die endgültige Auswahl entscheidet das zentrale Vergabegremium, welches sich aus der Universitätsgleichstellungsbeauftragten für Frauen in Wissenschaft und Kunst, ihren Stellvertreter:innen und der/dem Vizepräsident:in für Forschung und Nachwuchsförderung zusammensetzt. Die zentrale Vergabekommission kann eine Warteliste bilden, die je nach Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel abgearbeitet wird.

3. Allgemeine Informationen und Förderungsrichtlinien

3.1 Förderbeginn und -zeitraum

Erfahrungsgemäß erfolgt die Zuweisung der Gelder durch das Ministerium im Zeitraum März bis Mai eines Jahres. Die unverbindliche Zusage aller Förderungen erfolgt so schnell wie möglich, kann jedoch auch erst nach dem jeweils genannten frühesten Förderbeginn erfolgen. Förderbeginn ist grundsätzlich der 1. oder 16. eines Monats.

3.2 Erwerbs- und Lehrtätigkeit

Die Stipendiatinnen sind grundsätzlich zu zwei SWS Lehre pro Semester verpflichtet. Zusätzlich können sie bis zu zwei weitere SWS pro Semester lehren. Ein entsprechender Nachweis ist im Laufe des Förderzeitraums vorzulegen. Zusätzliche Erwerbstätigkeiten sind grundsätzlich untersagt.

3.3 Bezug weiterer Stipendien und anderer Sozialleistungen

Der Bezug eines weiteren Stipendiums ist grundsätzlich untersagt. Der gleichzeitige Bezug von Arbeitslosengeld ist ausgeschlossen. Der Bezug von Elterngeld ist anzuzeigen und kann den Bezug des Stipendiums ausschließen.

Weitere Förderungen aus den aktuellen Förderprogrammen der Universitätsgleichstellungsbeauftragten für Frauen in Wissenschaft und Kunst (z. B. Mobilitätsstipendium international oder Fonds für Sach-, Hilfskraft- und Reisekosten) können ergänzend beantragt werden.

3.4 Sozialversicherung

Die Stipendien begründen kein Arbeits- oder Dienstverhältnis. Die Zahlungen sind kein Arbeitsentgelt und unterliegen keiner Sozialversicherungspflicht. Daher umfasst das Stipendium keine Beiträge zur Sozialversicherung, auch nicht zur Krankenversicherung. Die Versicherungen gegen Krankheit, die Alters- und Pflegevorsorge sowie die Absicherung vor Arbeitslosigkeit obliegen der Stipendiatin selbst.

3.5 Teilzeitstipendium

In begründeten Ausnahmefällen, beispielsweise bei Wissenschaftlerinnen mit Kleinkindern, sind auf Antrag Teilzeitstipendien mit halber Dotation möglich. Die maximalen Förderzeiten bleiben davon unberührt.

3.6 Unterbrechung des Stipendiums

Auf schriftlichen Antrag kann eine Unterbrechung des Stipendiums für maximal sechs Monate bewilligt werden. Der Antrag ist zu begründen. Mit Beginn der Unterbrechung werden die Geldleistungen ausgesetzt.

3.7 Mutterschutz

Vorbehaltlich vom Ministerium zur Verfügung gestellter Mittel verlängert sich das Stipendium auf formlosen schriftlichen Antrag um die Zeit des gesetzlichen Mutterschutzes, soweit dieser in die reguläre Stipendienlaufzeit fällt. Dem Antrag ist eine Kopie der ärztlichen Bescheinigung beizulegen.

3.8 Auslandsaufenthalte während des Stipendiums

Im Rahmen der Förderung sind befristete Auslandsaufenthalte zu Forschungszwecken möglich. Während dieser Forschungsaufenthalte kann das Stipendium weitergezahlt werden. Darüber hinaus gehende Leistungen (z. B. Reisekosten, Aufenthaltskosten usw.) können im Rahmen dieses Stipendiums nicht gewährt werden. Der Auslandsaufenthalt ist der Koordinationsstelle Chancengleichheit anzuzeigen.

3.9 Mitteilungspflicht

Die Stipendiatin ist verpflichtet, jede Änderung, die Konsequenzen für den Bezug des Stipendiums hat, unverzüglich der Koordinationsstelle Chancengleichheit und dem Referat II/7 mitzuteilen.

3.10 Abschlussbericht/Verwendungsnachweis

Spätestens acht Wochen nach Ende der Förderung hat die Stipendiatin unaufgefordert einen Abschlussbericht über den gesamten Zeitraum der Förderung sowie eine Stellungnahme zu den weiteren Planungen (maximal zwei Seiten) vorzulegen. Falls zu diesem Zeitpunkt die Habilitation bereits abgeschlossen ist, so ist eine Kopie der Habilitationsurkunde einzureichen.

3.11 Evaluation

Aus Gründen der Evaluation sollen Stipendiatinnen der Koordinationsstelle Chancengleichheit auch nach Abschluss der Förderung weitere entscheidende, erfolgreiche Schritte auf dem Weg zur Professur oder zu einer Führungsposition mitteilen.

3.12 Datenschutz

Informationen zum Datenschutz im Rahmen dieser Förderung entnehmen Sie bitte dem Merkblatt unter <https://go.ur.de/chd-datenschutz>.

3.13 Fragen zur Antragstellung und zur Förderung beantwortet:

Koordinationsstelle Chancengleichheit
0941 943-3581 | chancengleichheit@ur.de
www.ur.de/chancengleichheit

Informationen vergeben ebenfalls die jeweiligen Fakultätsvergleichstellungsbeauftragten für Frauen in Wissenschaft und Kunst <https://go.ur.de/fak-fb>

Stand: 17.1.2025